



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/00249/2019
Hamburg, den 31. Mai 2019

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 28.02.2019

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 123-015
Flurstück 1244 in der Gemarkung: Hamm Geest

Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung brandschutztechnischer Mängel aufgrund nicht hergestellter Anforderungen aus dem Zustimmungsbescheid M/BA3/1284/85 vom 25.07.1986

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten:
Mo 09:00 - 15:00 Uhr
Di 08:00 - 15:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Bauberatung nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U2 Gänsemarkt

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und

Begründung

bei dem Objekt Caspar-Voght-Straße 54, Quellenweg 18 (Schule Caspar-Voght-Straße (ehem. Oberschule für Mädchen), konstituierender Teil des Ensemble Caspar-Voght-Straße 54, Quellenweg 18, ehem. Oberschule für Mädchen, Schulgebäude mit seinem plastischen Schmuck und weiteren Dekorelementen einschließlich der Trinkbrunnen, dem Wandgemälde "Orpheus mit den Tieren" von Anita Rée sowie der Einfriedung und der Hoffläche) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan Hamm Nord
mit den Festsetzungen: Oberrealschule für Mädchen
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 4 a	20190116_1.Obergeschoss_Brandschutzkonzept_BS04
0 / 5 a	20190116_2.Obergeschoss_Brandschutzkonzept_BS05
0 / 6 a	20190116_3.Obergeschoss_Brandschutzkonzept_BS06
0 / 8 a	20190116_Erdgeschoss_Brandschutzkonzept_BS03
0 / 9 a	20190116_Lageplan_Brandschutzkonzept_BS01
0 / 10 a	20190116_Untergeschoss_Brandschutzkonzept_BS02a

- die in Anlage 1 zum Schrübbericht vom 26.04.2019 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Zur Beurteilung lag weiterhin folgende Unterlage vor:

0 / 7	20190116_Brandschutzkonzept_Text
-------	----------------------------------

Die dort genannten Anpassungsmaßnahmen und Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb sind einzuhalten und umzusetzen, soweit in diesem Bescheid bzw. in Ergänzungsbescheiden nichts anderes festgelegt wird.

Durch weitere vorgesehene Maßnahmen, wie z.B. die Ertüchtigung der Brandschutzqualitäten von Bauteilen, die Unterteilung von Rauchabschnitten, etc., wird der Brandschutz im Bestand verbessert.

Die brandschutztechnische Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich auf die Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung brandschutztechnischer Mängel aufgrund nicht hergestellter Anforderungen aus dem Zustimmungsbescheid M/BA3/1284/85 vom 25.07.1986.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 2.1. für den Verzicht im Untergeschoss einen notwendigen Flur auszubilden bei einer Nutzungseinheit mit 216 m² (§ 34 Abs. 1 HBauO).
 - 2.2. für den Verzicht einen notwendigen Flur auszubilden bei einer Nutzungseinheit mit 237 m² im Untergeschoss (§ 34 Abs. 1 HBauO).

Bedingung

Der zweite Rettungsweg über das als Notausstieg dienende Fenster muss ohne fremde Hilfe nutzbar sein. Die Zuwegung im Küchenbereich zum Notausstiegsfenster ist jederzeit uneingeschränkt freizuhalten.

- 2.3. für den Verzicht zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in einem Abstand von nicht mehr als 40 m eine innere Brandwand herzustellen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 HBauO).

Bedingung

Das Gebäude ist in drei Abschnitte durch feuerbeständige Trennwände gemäß § 27 HBauO zu unterteilen. Die Öffnungsverschlüsse in den Wänden sind feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend herzustellen.

Im gesamten Gebäude ist eine BMA (Kategorie 1) mit Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr anzuordnen.

- 1.1. für den Verzicht in einem Gebäude der Gebäudeklasse 5 zwischen den Teilnutzeinheiten 1 und 2 im Untergeschoss eine feuerbeständige Abtrennung herzustellen (§ 27 Abs. 3 HBauO).

Bedingung

Es ist ein Feuerschutzvorhang mit der Anforderung EW90sm anzuordnen. Über den Einbau des Feuerschutzvorhanges ist eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung beim Amt für Hochbau und Bauordnung zu beantragen.

An dem Feuerschutzvorhang darf kein Rettungsweg vorbeigeführt werden. Die beiden Rettungswege jeweils aus den Teilnutzeinheiten sind über den notwendigen Flur oder über den direkten Ausgang ins Freie zu führen. Die Rettungswegausschilderung ist entsprechend anzupassen.

- 2.4. für den Verzicht im Untergeschoß zwischen Treppenraum 1 und der anschließenden Nutzungseinheit mit 217 m² einen feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschluß herzustellen (§ 33 Abs. 6 Nr. 1 HBauO).

Bedingung

Der Küchen- und Speisebereich ist in zwei Teilnutzeinheiten zu unterteilen.
Der Küchenbereich mit 237 m² und der Speisebereich mit 217 m².

Die Öffnung der Speiseausgabe zwischen Küchenbereich und Speisebereich ist durch einen Feuerschutzvorhang mit der Anforderung EW90sm zu verschließen. Über den Einbau des Feuerschutzvorhanges ist eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung beim Amt für Hochbau und Bauordnung zu beantragen.

Der Flurbereich vor dem Treppenraum 1 im Speisebereich ist brandlastfrei auszubilden.

Im gesamten Gebäude ist eine BMA (Kategorie 1) mit Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH